

## TREFFEN MIT DER AUFSICHTSKOMMISSION

Bereits zum zweiten Mal traf sich am 26. März 2009 eine Delegation des Zürcher Anwaltsverbands zu einem informellen Gedankenaustausch mit Vertretern der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte. Besprochen wurden Themen im Bereich des Berufsrechts und praktische Aspekte der Zusammenarbeit zwischen unserem Verband und der Kommission einerseits und des Auftritts unserer Mitglieder gegenüber der Kommission andererseits. In diesem Zusammenhang erhielten wir von der Kommission wichtige Hinweise, welche die Arbeit auf beiden Seiten erleichtern sollen.

### **Mitteilungspflicht ist Berufspflicht ...**

**Art. 12 lit. j BGFA: Mitteilungen an die Aufsichtskommission**  
Gemäss Art. 12 lit. j BGFA gehört es zu den Berufsregeln von Anwältinnen und Anwälten, „der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register“ mitzuteilen. So sind z.B. die Bekanntgabe von Änderungen der Geschäftsadresse, Meldungen betreffend Verlegung der Anwaltstätigkeit in einen anderen Kanton, die Löschung aus dem Anwaltsregister oder auch ein Wechsel zu einem neuen Haftpflichtversicherer mitteilungspflichtig.

### **... ist persönliche Pflicht**

Die Aufsichtskommission bittet uns erneut (vgl. Info 1/08), unsere Mitglieder darauf hinzuweisen, dass Mitteilungen über Änderungen der Verhältnisse von den Anwältinnen und Anwälten persönlich zu erfolgen haben. Die monatliche Bekanntgabe von Adressmutationen, Neuaufnahmen, Aus- und Übertritten durch den Zürcher Anwaltsverband gegenüber der Aufsichtskommission ersetzt die persönliche Mitteilungspflicht nicht.

### **Mitteilung von Anwaltskörperschaften**

#### **Anwaltskörperschaften – keine informelle Vorprüfung bei klaren Verhältnissen**

Ebenfalls vor rund einem Jahr haben wir darüber berichtet (vgl. Info 1/08), dass die Aufsichtskommission die nach einer Neuorganisation einer Kanzlei erforderlichen Meldungen als Mitteilungen im Sinn von Art. 12 lit. j BGFA (Mitteilungspflicht) behandelt. Daran hat sich nichts geändert. Aufgrund der Erfahrungen der Aufsichtskommission kann aber darauf verzichtet werden, vor der Mitteilung der Änderung eine informelle Stellungnahme einzuholen. Dies sei, so die Aufsichtskommission, nicht notwendig und führe lediglich zu Mehraufwand sowie einer zeitlichen Verzögerung, sofern die Mustervorlagen des Zürcher Anwaltsverbands verwendet würden und auf marginale Änderungen hingewiesen würde.

Die Musterdokumente sind im Memberbereich unserer Website unter [Service / Publikationen / Anwaltskörperschaften](#) abrufbar.

**Voraussetzungen****Von der Liste nach Art. 28 BGFA ins Anwaltsregister**

Art. 30 Abs. 1 lit. b BGFA räumt Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA die Möglichkeit ein, sich in ein kantonales Anwaltsregister eintragen zu lassen, wenn sie während mindestens drei Jahren in der Liste nach Art. 28 BGFA eingetragen und zudem während dieser Zeit mindestens drei Jahre „effektiv und regelmässig“ im schweizerischen Recht tätig waren. Erfüllen sie diese beiden Voraussetzungen kumulativ, muss keine Fähigkeitsprüfung und kein Fachgespräch abgelegt werden, damit sie die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Kollegen und Kolleginnen, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und in einem kantonalen Register eingetragen sind.

**Nachweis der "effektiven" Tätigkeit im Schweizer Recht: Kanzleibestätigung reicht nicht**

Der Nachweis der Regelmässigkeit und Effektivität der Tätigkeit im schweizerischen Recht obliegt dem gesuchstellenden Anwalt bzw. der gesuchstellenden Anwältin. Die Effektivität kann nach Auskunft der Aufsichtskommission durch eine nachvollziehbare Auflistung über Art und Inhalt der bearbeiteten Rechtssachen aufgezeigt werden, wobei zumindest für einen Teil der aufgeführten Tätigkeiten Belege einzureichen sind. Das Kriterium der Regelmässigkeit, gemeint ist dabei eine Vollzeitanstellung während drei Jahren, kann mit einer blossen Bestätigung der Kanzlei nachgewiesen werden.